

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 2 / 2015
Erscheinungstag: 20. Januar 2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2015 vom 20. Januar 2015 S. 24
2. Öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2015/2016 S. 28
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014 S. 34

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2015 vom 20. Januar 2015

1. Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 89.362.483 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 92.022.483 EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 84.009.777 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 84.156.736 EUR |

| | |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.493.069 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 11.820.200 EUR |

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 4.581.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 4.281.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.271.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.309.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.660.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8**Bildung von Budgets**

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgets gebildet:

1. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
3. Aufwendungen für Energie (Strom, Gas, Öl, Wasser)
4. Aufwendungen für die Reinigung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- 5.1 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge innerhalb der jeweiligen Produktbereiche mit Ausnahme:
 - der unter Pkt. 1 - 4 aufgezählten Aufwendungen/Auszahlungen;
 - der Produkte 11 01 00 und 13 05 00;
 - solcher Aufwendungen, für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird;
 - durch Zuwendungen zweckgebundene Anteile von Aufwendungen.

Zu den einzelnen Produktbereichen zählen ausdrücklich alle dem jeweiligen Produktbereich zugeordneten Produktgruppen bzw. Produkte. Soweit erforderlich kann die Budgetierung auf einzelne Produktgruppen bzw. Produkte innerhalb des Produktbereiches heruntergebrochen werden.
- 5.2 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge des Produktes 11 01 00.
- 5.3 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge des Produktes 13 05 00.

6. Alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge, aber ohne interne Leistungsbeziehungen und mit Ausnahme der Konten bei den kostenrechnenden Einrichtungen.
7. Alle internen Leistungsbeziehungen.
8. Alle investiven Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.
9. Alle investiven Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche mit Ausnahme der unter Punkt 8 aufgeführten Auszahlungen sowie solcher Auszahlungen für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird. Die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen dürfen zur Verstärkung des Budgets herangezogen werden. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.

§ 9

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die bei den einzelnen Investitionen angegebenen Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Es werden die Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

| Maßnahme | Bezeichnung |
|-----------|---|
| B01060001 | Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge > 410 € |
| G01130001 | Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden |
| B01180062 | Großflächenmäher (Ersatz HS-2427) |
| B01180064 | LKW Kipper mit Kran (Ersatz für HS-2410) |
| E12010024 | Umgestaltung/Sanierung Südpromenade |
| E12010026 | Straßenerneuerung Brückstraße |
| E12010050 | Baugebiet VI/2 (Roermonder Str. - Bauxhof) |
| T12010014 | Erkelenz, Anton-Raky-Allee (Tunnel) |
| T12010201 | Park-and-Ride-Anlage, Neußer Straße |
| E12020028 | Baugebiet VI/2 (Roermonder Str. - Bauxhof) - Öffentliche Straßenbeleuchtung |
| S13010011 | Revitalisierung Stadtpark |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 angezeigt worden.

Die Frist nach § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW ist am 19. Januar 2015 abgelaufen. Der Landrat hat keine Verlängerung der Anzeigefrist verfügt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Johannismarkt 17 in 41812 Erkelenz, verfügbar gehalten. Sie ist ebenso im Internet unter der Adresse www.erkelenz.de abrufbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 20. Januar 2015



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung

zu den weiterführenden Schulen der Stadt Erkelenz zum Schuljahr 2015/2016

Gemeinschaftshauptschule Erkelenz-Mitte

-Gemeinschaftshauptschule im Ganztag-

- Zusätzlicher Förderunterricht und individuelle Förderung in den Hauptfächern
- 60-Minuten-Taktung im Ganztag mit der Möglichkeit zum Mittagessen und zur Mittagsbetreuung
- Mitarbeit in unseren Schülerfirmen und anderen fächerübergreifenden und berufsvorbereitenden Projekten für Schüler/innen der Klassen 10 Typ A
- Interessante Wahlpflichtangebote
- Computerunterricht in den Klassen 5 bis 10
- Kennenlern- und Besinnungstage mit unserem Pastoralteam
- Schülerchor- und -orchester
- Mitarbeit bei etablierten Projekten:
Juden in Erkelenz, Friedhofspflege, Straßenkinder in Indien, Eine-Welt-Aktivitäten, usw.
- Förderklasse Beruf-Schule für abschlussgefährdete Jugendliche unserer Schule
- Betreuung durch drei Schulsozialpädagoginnen
- regelmäßige Schulgottesdienste
- Praktika in den Stufen 7 bis 10
- Möglichkeit zur Teilnahme an unserer Streitschlichtung und Mitarbeit bei den Schülerpaten
- Verstärkte Berufsorientierung
- Trainingsraumkonzept
- Schwerpunktschule Inklusion

Die Anmeldung der Kinder für die Eingangsklassen der Gemeinschaftshauptschule Erkelenz, Zehnthofweg 2, erfolgt

vom 16.02. bis zum 13.03.2015

montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
dienstags und donnerstags auch bis 15:50 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung

beim Schulleiter, Herrn Rektor Erich Konietzka, Gemeinschaftshauptschule
Erkelenz im Ganztag,
Telefon: 02341 2781.

Um Vorlage des letzten Zeugnisses mit der Empfehlung für eine weiterführende Schule und des Zeugnisses der Klasse 2 der abgebenden Grundschule wird bei der Anmeldung gebeten.

Vorgezogener Anmeldetermin!

Europaschule Erkelenz

Realschule Erkelenz

**mit bilingualem Zweig Deutsch – Französisch,
mit bilingualen Angeboten Deutsch – Englisch und
Gebundenem Ganzttag**

- optimierte Tagesstruktur mit 60-Minuten-Stunden
- erweitertes Fremdsprachenangebot (Niederländisch, Spanisch)
- Angebot zum Erwerb internationaler Fremdsprachenzertifikate (DELF, CNaVT, Geschäftsenglisch)
- Neigungsschwerpunkte zur Wahl ab Klasse 7: Französisch, Niederländisch, Biologie, Chemie, Physik, Sozialwissenschaften, Informatik,
- besonderes interkulturelles Profil als zertifizierte Europaschule
- besonderes soziales Engagement
- Berufsorientierung mit Möglichkeit von Auslandspraktika
- schuleigene Werkstatt
- musisch-künstlerische sowie sportliche Schwerpunktsetzung
- Unterstützung durch schuleigenes Fachpersonal nach finnischem Vorbild (pädagogisches Betreuungspersonal, Ergotherapeutin, Schulsozialarbeit, Krankenschwester, Werkstattleiter, Schulseelsorger)
- komplette Neueinrichtung eines Selbstlernzentrums mit Mediathek auf fast 300 m² sowie des Informatikraums und der Aufenthaltsräume für Schüler

Folgende Fremdsprachen werden vermittelt:

- Englisch ab Klasse 5
- Französisch oder Niederländisch ab Klasse 6
- Spanisch als Förderkurs ab Klasse 9

Die zweite Fremdsprache ist beim Übergang in die Klasse 7 nicht negativ versetzungswirksam.

Die Europaschule Erkelenz führt in sechs Jahren zum Mittleren Berufsabschluss. Dieser ermöglicht den Zugang zu jedem Ausbildungsberuf, befähigt zum Besuch von Fachschulen und Berufskollegs oder berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, eines Berufskollegs oder einer Gesamtschule.

Anmeldung und Beratung in den Dienstzimmern der Schulleitung, Schulring 2, 41812 Erkelenz, Tel. 02431 2905, Fax: 02431 73255, E-Mail: info@europaschule-erkelenz.de

Da für das kommende Schuljahr damit zu rechnen ist, dass die Anmeldezahlen der Klassen 5 die Aufnahmekapazitäten übersteigen werden, wurde von der Bezirksregierung Köln für die Europaschule Erkelenz ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen. Die Aufnahmeentscheidungen werden den Eltern schriftlich per Post bis spätestens Freitag, 13.02.2015, bekanntgegeben.

Die Anmeldetermine im Einzelnen:

| | | |
|-----------|------------|--|
| Samstag, | 31.01.2015 | 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr |
| Montag, | 02.02.2015 | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Dienstag, | 03.02.2015 | 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Mittwoch, | 04.02.2015 | 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Freitag, | 06.02.2015 | 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr |

Mitzubringen sind:

Stammbuch (Geburtsurkunde),
Halbjahreszeugnis der Klasse 4,
Anmeldeschein / Empfehlung zur Wahl der Schulform

Persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung oder vorab telefonisch.
Weitere Informationen erhalten Sie tagesaktuell unter: www.europaschule-erkelenz.de

Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz
mit zweisprachigem deutsch-englischem Zweig,
Gebundenem Ganzttag,
differenzierter Mittel- und Oberstufe und
Eingangsstufe für Absolventinnen und Absolventen von Haupt- und
Realschulen

Anmeldung zur Klasse 5 und Einführungsphase (EF) der gymnasialen Oberstufe des Schuljahres 2015/2016 in den Räumen der Schulleitung, Schulring 4, 41812 Erkelenz, Zugang von der ERKA-Sporthalle, Krefelder Straße,
Tel. 02431 4001 und 4002, Fax: 02431 77061, E-Mail: info@cbg-erkelenz.de

Klasse 5 – nach Terminabsprache

Anmeldezeiten:

Mittwoch, 18.02.2015 und
Donnerstag, 19.02.2015
jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Montag, 23.02.2015

jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr

Montag, 09.03.2015 bis Freitag 13.03.2015

jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Halbjahreszeugnis der Klasse 4

Grundschulempfehlung

Geburtsurkunde (Stammbuch) zur Einsicht

Aktuelles Passbild

Anmeldeschein der Grundschule

Jahrgang EF – nach Terminabsprache

Anmeldezeiten:

Donnerstag, 19.03.2015 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag, 20.03.2015 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Halbjahreszeugnis der Klasse 10

Geburtsurkunde (Stammbuch) zur Einsicht

Aktuelles Passbild

Anmeldungen zur Klasse 5 und EF erbitten wir nach telefonischer Terminabsprache.

Schülerinnen und Schüler der Real- und Hauptschulen, die die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase des Gymnasiums erwerben, werden in die Oberstufe des Cornelius-Burgh-Gymnasiums aufgenommen und erhalten nach Bedarf und im Rahmen der Möglichkeiten der Schule zusätzlichen Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Sie können ihre persönliche Schullaufbahn im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wählen und die Fachhochschulreife oder die volle Hochschulreife erwerben.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen bei der Anmeldung und in späteren, speziellen Veranstaltungen und Gesprächen.

Cusanus-Gymnasium, Europaschule

mit besonderem fremdsprachlichem Profil und bilingualen Angeboten,

einem musischen Profil,

Offenem Ganztage, MINT-Klasse,

differenzierter Mittel- und Oberstufe und

Eingangsstufe für Absolventen der Realschule

Sprachenfolge:

| | |
|--------------------------|---|
| Klasse 5 | - Englisch - Englisch mit bilingualen Angeboten |
| Klasse 6 | - Französisch - Lateinisch |
| Klasse 8 | - Niederländisch (Differenzierung) - Spanisch (Differenzierung) |
| Jahrgangsstufe 11 | - Französisch (Anfang/Fortsetzung) - Lateinisch (Anfang/Fortsetzung) - Niederländisch (Anfang) - Spanisch (Anfang/Fortsetzung) |

Differenzierte Oberstufe mit der Wahlmöglichkeit fast aller Fächer als Leistungskurse in der Qualifikationsphase.

Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs des europäischen Exzellenzlabels CertiLingua.

Genauere Informationen und persönliche Beratungen erfolgen telefonisch unter 02431 70025, auf der Homepage des Cusanus-Gymnasiums unter www.cusanus-gymnasium.eu, bei der Anmeldung und in späteren Informationsveranstaltungen.

Anmeldung und kurze Beratung zur gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase):

| | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Montag, 09.02.2015 | 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Dienstag, 10.02.2015 | 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Mittwoch, 11.02.2015 | 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr |

Nach diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Termine für Informationsveranstaltungen entnehmen Sie bitte der Presse bzw. unserer Homepage: www.cusanus-gymnasium.eu

Anmeldezeiten zur Klasse 5 (nur mit telefonischer Voranmeldung):

| | |
|--|--------------------------------|
| Mittwoch, 18.02.2015 bis Freitag 20.02.2015 | 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr |
| mittwochs und freitags (zusätzlich) | 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| Montag, 23.02.2015 und Dienstag 24.02.2015 | 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr |
| dienstags zusätzlich | 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| Mittwoch, 11.03.2015 | 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr |
| | 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| Donnerstag, 12.03.2015 | 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr |

Freitag, 13.03.2015

08:00 Uhr bis 10:30 Uhr

Nach diesen Terminen sind Anmeldungen nur noch nach telefonischer Rücksprache möglich.

Anmeldung und Beratung in den Diensträumen des Cusanus-Gymnasiums, Erkelenz, Schulring 6, 41812 Erkelenz.

Bitte bringen Sie für die Anmeldung zur Klasse 5 mit:

Halbjahreszeugnis

„Empfehlung zur Wahl der Schulform“

Stammbuch

rote Anmeldekarte

Lichtbild

Termine für Informationsveranstaltungen entnehmen Sie bitte der Presse bzw. unserer Homepage: www.cusanus-gymnasium.eu

Erkelenz, 09.01.2015

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, und

der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, sowie

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 01. August 2014.

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch

- Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
- ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Beitragsbefreiung) vor, so werden für ein Kind ein Betrag von 80% des höheren Beitrages erhoben.

- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei

Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 6 Beitragstarife

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege leitet sich grundsätzlich aus der Altersstufe „unter 2 Jahren mit der Betreuungszeit 45 Wochenstunden (WStd).“ ab.
- (3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013.
- (4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).
- (5) Betreuungszeiten in Tageseinrichtung und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Die bisherige „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 29.07.2011 tritt mit Ablauf des 31.07.2014 außer Kraft.

Anlage 1: *Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2014 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für*

Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 18.12.2014

| Elternbeitragstabelle ab 01.08.2014 | | | | | | |
|-------------------------------------|---------------------------|----------|----------|---------------------------------|----------|----------|
| Jahreseinkommen | 2 Jahre bis Schuleintritt | | | unter 2 Jahre bis Schuleintritt | | |
| | 25 WStd. | 35 WStd. | 45 WStd. | 25 WStd. | 35 WStd. | 45 WStd. |
| bis 15.000 € | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| bis 24.542 € | 28,43 € | 32,81 € | 45,93 € | 41,55 € | 57,96 € | 74,36 € |
| bis 36.813 € | 48,11 € | 55,77 € | 77,64 € | 85,29 € | 120,27 € | 154,18 € |
| bis 49.084 € | 79,83 € | 91,85 € | 125,75 € | 126,84 € | 178,23 € | 228,53 € |
| bis 61.355 € | 125,75 € | 144,33 € | 194,63 € | 168,39 € | 235,09 € | 302,89 € |
| bis 73.626 € | 165,12 € | 190,26 € | 258,05 € | 190,26 € | 265,71 € | 342,26 € |
| bis 85.897 € | 197,92 € | 227,44 € | 309,45 € | 228,53 € | 319,29 € | 411,13 € |
| über 85.897 € | 230,72 € | 265,71 € | 360,83 € | 266,79 € | 372,87 € | 480,02 € |

Anlage 2: *Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege ab 01.08.2014 zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz“ vom 18.12.2014*

| Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege ab 01.08.2014 | | | | | | | | | |
|---|----|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| Stunden / Woche | | Einkommen bis | | | | | | | Einkommen über |
| | | 15.000,-- € | 24.542,-- € | 36.813,-- € | 49.084,-- € | 61.355,-- € | 73.626,-- € | 85.897,-- € | 85.897,-- € |
| | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 |
| ab | 10 | 0,00 € | 18,87 € | 39,18 € | 57,82 € | 76,80 € | 86,84 € | 104,32 € | 121,81 € |
| bis | 12 | 0,00 € | 22,64 € | 47,02 € | 69,39 € | 92,16 € | 104,22 € | 125,19 € | 146,18 € |
| bis | 14 | 0,00 € | 26,42 € | 54,84 € | 80,95 € | 107,51 € | 121,58 € | 146,05 € | 170,52 € |
| bis | 16 | 0,00 € | 30,19 € | 62,69 € | 92,52 € | 122,89 € | 138,96 € | 166,93 € | 194,88 € |
| bis | 18 | 0,00 € | 33,97 € | 70,52 € | 104,09 € | 138,25 € | 156,31 € | 187,79 € | 219,25 € |
| bis | 20 | 0,00 € | 37,74 € | 78,35 € | 115,65 € | 153,61 € | 173,69 € | 208,65 € | 243,61 € |
| bis | 22 | 0,00 € | 41,51 € | 86,18 € | 127,22 € | 168,96 € | 191,06 € | 229,52 € | 267,97 € |
| bis | 24 | 0,00 € | 45,28 € | 94,03 € | 138,78 € | 184,32 € | 208,43 € | 250,37 € | 292,33 € |
| bis | 26 | 0,00 € | 49,05 € | 101,87 € | 150,33 € | 199,69 € | 225,80 € | 271,25 € | 316,69 € |
| bis | 28 | 0,00 € | 52,82 € | 109,69 € | 161,91 € | 215,05 € | 243,18 € | 292,12 € | 341,06 € |
| bis | 30 | 0,00 € | 56,61 € | 117,53 € | 173,46 € | 230,40 € | 263,87 € | 312,97 € | 365,41 € |
| bis | 32 | 0,00 € | 60,38 € | 125,36 € | 185,03 € | 245,76 € | 277,91 € | 333,84 € | 389,78 € |
| bis | 34 | 0,00 € | 64,15 € | 133,21 € | 196,60 € | 261,12 € | 295,27 € | 354,71 € | 414,14 € |
| bis | 36 | 0,00 € | 67,92 € | 141,04 € | 208,16 € | 276,48 € | 312,65 € | 375,57 € | 438,51 € |
| bis | 38 | 0,00 € | 71,69 € | 148,87 € | 219,72 € | 291,84 € | 330,02 € | 396,44 € | 462,87 € |
| bis | 40 | 0,00 € | 75,47 € | 156,50 € | 231,96 € | 307,44 € | 347,39 € | 417,30 € | 487,22 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.12.2014

In Vertretung:


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter